

Vereinbarung über die Interkantonale Fachhochschule St. Gallen

vom 17. Februar 1999 (Stand 1. Januar 2000)

Die Kantone Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen und Thurgau

vereinbaren¹⁾:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

¹ Die Kantone Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., St. Gallen und Thurgau führen die Interkantonale Fachhochschule St. Gallen.

² Die Fachhochschule ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in St. Gallen.

³ Die Regierungen der Vereinbarungspartner können die Trägerschaft durch weitere Kantone oder das Fürstentum Liechtenstein erweitern.

Art. 2 Zweck

¹ Die Fachhochschule:

- a. bereitet auf Fachhochschuldiplome in den Bereichen Technik und Wirtschaft vor;
- b. bietet praxisorientierte Diplomstudien, Weiterbildungsveranstaltungen, anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und Dienstleistungen für Dritte an;
- c. kann mit Beschluss der Regierungen der Vereinbarungspartner weitere Studienbereiche anbieten²⁾.

¹⁾ Beitritt Kanton TG mit RRB vom 11. Januar 1999.

²⁾ Mit RRB vom 21. November 2000 um den Fachbereich Soziale Arbeit, mit RRB vom 5. Juli 2005 um den Studiengang Pflege im Fachbereich Gesundheit erweitert.

Art. 3 Steuerbefreiung

¹ Von den Staats- und Gemeindesteuern der Vereinbarungspartner sind befreit:

- a. die Fachhochschule und ihre Einkünfte;
- b. Zuwendungen an die Fachhochschule.

2. Organisation**Art. 4** Regierungen

¹ Die Regierungen der Vereinbarungspartner üben die Oberaufsicht über die Fachhochschule aus.

² Sie genehmigen:

- a. die Leistungsvereinbarung;
- b. die Höhe der Studiengelder;
- c. die jährlich zu vereinbarenden Kontrakte und die finanziellen Mittel;
- d. die Vereinbarung über einen Fachhochschulverbund.

³ Kompetenzen und Zuständigkeiten aus der Vereinbarung gemäss litera d gehen dieser Vereinbarung vor.

Art. 5 Fachhochschulrat, a. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Der Fachhochschulrat besteht aus Vertretungen der Vereinbarungspartner.

² Es wählen:

- a. die Regierung des Kantons St. Gallen fünf Mitglieder;
- b. die Regierungen der Kantone Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh. und Thurgau je zwei Mitglieder.

³ Der Fachhochschulrat konstituiert sich selbst.

⁴ Erweitern die Vereinbarungspartner die Trägerschaft, passen sie die Zusammensetzung des Fachhochschulrates einvernehmlich an.

Art. 6 b. Aufgaben

¹ Der Fachhochschulrat führt die Fachhochschule.

² Er bereitet die Genehmigung der Leistungsvereinbarung, der jährlichen Kontrakte und die Finanzierung durch die Regierungen sowie die Festsetzung der Studiengelder vor.

³ Im übrigen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Namensgebung;
- b. Organisation der Fachhochschule und Festlegen der Führungsstruktur;
- c. Erlass der Lehrpläne;

- d. Erlass der Reglemente über die Aufnahme der Studierenden, die Prüfungen und die Diplome sowie der ergänzenden Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- e. Erlass von Disziplinarvorschriften für Studierende;
- f. Erlass der Anstellungsordnung;
- g. Wahl und Entlassung der Schulleitung, der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten sowie der Leitung der Verwaltung;
- h. Wahl und Entlassung des weiteren Personals, soweit er diese Kompetenz nicht an andere Organe delegiert hat;
- i. Verleihung des Professortitels;
- k. Beschlussfassung über Jahresrechnung und Voranschlag;
- l. Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe der Fachhochschule;
- m. Erlass der übrigen Vorschriften, die für den Vollzug der Vereinbarung notwendig sind;
- n. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Trägern.

Art. 7 c. Delegation und Beizug Dritter

¹ Der Fachhochschulrat kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen.

² Er kann Fachausschüsse einsetzen und aussenstehende Beraterinnen oder Berater beiziehen.

Art. 8 Rekurskommission, a. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Die Rekurskommission besteht aus je einer von den Regierungen der Vereinbarungspartner gewählten Vertretung.

² Die Mitglieder der Rekurskommission sind nicht in anderer Stellung für die Fachhochschule tätig.

³ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

Art. 9 b. Aufgaben

¹ Die Rekurskommission beurteilt abschliessend Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide des Fachhochschulrates.

Art. 10 c. Verfahrensrecht

¹ Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Sitzkantons.

² Verweise sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

3. Finanzhaushalt

Art. 11 Einnahmen

¹ Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a. Anteile der Vereinbarungspartner;
- b. Gebühren;
- c. Studiengelder;
- d. Entgelte für Leistungen an Dritte;
- e. Standortbeitrag des Kantons St. Gallen;
- f. Beiträge Dritter.

Art. 12 Standortbeitrag

¹ Der Kanton St. Gallen leistet vorab einen jährlichen Standortbeitrag von 15 Prozent der gesamten Trägerschaftsleistungen.

Art. 13 Anteilsbemessung

¹ Die Anteile der Vereinbarungspartner bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz auf dem Gebiet der Vereinbarungspartner.

² Massgebend ist der Durchschnitt der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre. Stichtag ist der 1. Juli.

Art. 14 Finanzkontrolle

¹ Die Finanzkontrolle richtet sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

² Sie kann durch je eine Vertretung der Vereinbarungspartner durchgeführt werden. Die Vertretung des Sitzkantons führt den Vorsitz.

4. Haftung und Verantwortlichkeit

Art. 15 Grundsatz

¹ Die Haftung der Fachhochschule und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

Art. 16 Disziplinarrecht

¹ Für die Dienstverhältnisse gilt sachgemäss das Disziplinarrecht des Sitzkantons.

5. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollstreckbarkeit

¹ Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Schulorgane stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

Art. 18 Kündigung

¹ Die Regierungen der Vereinbarungspartner können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Vereinbarungen über die Interkantonale Ingenieurschule St. Gallen vom 6. April 1995 und über die Interstaatliche Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule St. Gallen vom 27. Juli 1995 werden aufgehoben.

² Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Aufhebung der Vereinbarung über die Interstaatliche Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule St. Gallen.

Art. 20 Vollzug

¹ Diese Vereinbarung wird mit dem Beitritt der Vereinbarungspartner ab 1. Januar 2000 angewendet.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	17.02.1999	01.01.2000	Erstfassung	44/1999